

Tit. 6.1 RdSchr. 99i

Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Tit. 6 – Medizinische Vorsorgeleistungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 99i

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 6.1 RdSchr. 99i – Allgemeines

(1) . . .

(2) [jetzt] Die Ausführungen der RdSchr. 88c , RdSchr. 96k . . . zu § 23 SGB V gelten weiter.